

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1962	Nummer 17
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	15. 1. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Anweisung für die Haltung von Nutzkraftfahrzeugen der Landesforstverwaltung von Nordrhein-Westfalen (Nutzkraftfahrzeug-Anweisung NKA)	324
203033	11. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit	340
2134	15. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Atemschutz im Feuerwehrdienst	340
21633	15. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendschutz; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes.	340
764	5. 1. 1962	Erl. d. Finanzministers Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf.	341
7817	10. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben (eine oder mit Aufstockung) außerhalb von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren; hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen	341
8300	12. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); hier: a) Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG b) Durchführung von Arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen im Rahmen des § 30 Abs. 6 BVG	342

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
12. 1. 1962	RdErl. — Grundsteuer; hier: Grundsteuerliche Behandlung der Wohnungen, die sich auf einem Kasernengrundstück befinden	342
15. 1. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Blindenkurheim Bad Meinberg Lippe GmbH, Detmold	342
Finanzminister		
	Personalveränderungen	343
Arbeits- und Sozialminister		
17. 1. 1962	Bek. — Verlustanzeige für einen Dienststempel des Versorgungsamtes Düsseldorf	343
Justizminister		
11. 1. 1962	Bek. — Verlustanzeige für einen Dienststempel des Amtsgerichts Köln	343
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	343

20024

**Anweisung
für die Haltung von Nutzkraftfahrzeugen der
Landesforstverwaltung von Nordrhein-Westfalen
(Nutzkraftfahrzeug-Anweisung / NKA)**

Erl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 1. 1962 — IV D 1 Az. 33 — 30.00

Die Haltung und der Einsatz der Nutzkraftfahrzeuge ist grundsätzlich geregelt in den Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (MBI. NW. S. 1187 — SMBI. NW. 20024 —).

Für die Nutzkraftfahrzeuge (Arbeitskraftfahrzeuge) der Landesforstverwaltung werden nach § 2 der Kfz-Richtl. im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende zusätzliche oder abweichende Bestimmungen erlassen:

A. Haltung und Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen

1. Zu § 7 der Kfz-Richtl.

- a) Die Haltung von Nutzkraftfahrzeugen (Nkfz) soll die Forstämter in dem notwendigen Umfange von Unternehmern unabhängig machen, zur Senkung der Kosten beitragen und die zweckdienliche Ausführung der Arbeiten gewährleisten.
 - b) Nkfz werden bei den Forstämtern gehalten (Heimatforstämter), die von den Regierungspräsidenten bestimmt werden.
 - c) Nkfz werden Heimatforstämtern nur zugewiesen, wenn folgender Einsatzumfang gesichert ist:
- | | |
|--|----------------------|
| Lastkraftwagen | 2000 Einsatzstunden, |
| Radschlepper | 1000 Einsatzstunden, |
| Raupenschlepper und
Kettenräder | 1000 Einsatzstunden. |
- d) Die Einsatzstunden setzen sich zusammen aus den eigentlichen Arbeitsstunden sowie den Wege- und Wartestunden.
 - e) Die Nkfz sind in erster Linie für Arbeiten innerhalb der Heimatforstämter einzusetzen. Sind sie hier nicht hinreichend ausgenutzt, so ist für einen zusätzlichen Einsatz in anderen Forstämtern zu sorgen (Einsatzforstämter). Die Regierungspräsidenten treffen durch ihre Forstdenize dazu die erforderlichen Anordnungen.
 - f) Bei Arbeiten in Einsatzforstämtern hat das Einsatzamt das Arbeitsvorhaben vorzubereiten, die Kraftfahrzeugführer und Nutzkraftfahrzeuge unterzubringen, den Aufsichtsführenden zu bestimmen, die Kosten für Hilfskräfte zu tragen; das Heimatamt die Verlohnung der Kraftfahrzeugführer durchzuführen, die Kosten für die Kraftfahrzeugführer und Nutzkraftfahrzeuge einschließlich deren Unterbringung zu tragen.

2. Zu § 8 der Kfz-Richtl.

- a) Die Leiter der Heimatforstämter sind verantwortlich für den zweckmäßigen Einsatz und die wirtschaftliche Ausnutzung der Nkfz. Sie bestimmen geeignete Forstbetriebsbeamte als Aufsichtsführende.
- b) Die ein Nkfz betreffenden Schriftstücke einschl. der Reparaturkarten, Zweitauftaufertigung des Begleitheftes und der vollgeschriebenen Fahrtenbücher sind in einer Kraftfahrzeugakte zusammenzufassen.
- c) Wird ein Nkfz einem anderen Forstamt zugewiesen, so ist die Kraftfahrzeugakte diesem — als dem neuen Heimatamt — zu übergeben.

3. Zu § 9 der Kfz-Richtl.

- a) Die Aufsicht über das Nutzkraftfahrzeug, den Kraftfahrzeugführer und Einsatz ist einem Forstbetriebsbeamten zu übertragen (Aufsichtsführender).
- b) Die Verlohnung des Kraftfahrzeugführers ist ständig in einem besonderen Arbeitsheft nach den Weisungen des Heimatforstamtes zu führen.

4. Zu § 14 der Kfz-Richtl.

An die Stelle des schriftlichen Fahrauftrages tritt der Arbeitsauftrag, der von dem Aufsichtsführenden in der Regel mündlich erteilt wird.

5. Zu § 18 der Kfz-Richtl.

- a) Nkfz dürfen weder an Dritte ausgeliehen noch vermietet werden.
- b) Sie können ausnahmsweise in beschränktem Umfange für Betriebsangehörige und für Dritte gegen Erstattung der Kosten (s. Abschn. B Ziff. 3) eingesetzt werden, wenn dadurch die Arbeiten für Zwecke der Forstämter nicht beeinträchtigt werden.

6. Zu § 19 der Kfz-Richtl.

Die Höchstbeträge werden für Nutzkraftfahrzeuge der Landesforstverwaltung wie folgt festgesetzt:
Die schriftliche Anordnung zu Instandsetzungen erstellt bis zu einem Höchstbetrag im Einzelfall

bis zu 600 DM
die kraftfahrzeughaltende Dienststelle, soweit ihr Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind,
sonst die bewirtschaftende Dienststelle,
mehr als 600 DM bis zu 3000 DM
die zuständige Mittelbehörde,
mehr als 3000 DM
der Fachminister.

7. Zu § 23 der Kfz-Richtl.

- a) Der Kraftfahrzeugführer hat das Fahrtenbuch nach Vordruck NKA 1 täglich zu führen. Vollgeschriebene Fahrtenbücher sind zu den Kraftfahrzeugakten des Fahrzeugs zu nehmen.
- b) Die Bedienungsvorschriften der Herstellerfirma sind zu beachten.

B. Nutzkraftfahrzeug-Buchführung

1. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Nkfz sind abweichend von § 8 Abs. 5 der Kfz-Richtl. für jedes Forstwirtschaftsjahr und jedes Nkfz die durchschnittlichen Kosten je Einsatzstunde bzw. je Fahrkilometer herzuleiten. Als Grundlage hierfür dient die Ausfüllung der nachstehend aufgeführten Vordrucke:

a) Fahrtenbuch	Vordruck NKA 1
b) Monatsübersicht	Vordruck NKA 2
c) Jahresübersicht	Vordruck NKA 3
d) Pendelnachweisung	Vordruck NKA 4
e) Reparaturkarte	Vordruck NKA 5
f) Kostenberechnung einer Einsatzstunde	Vordruck NKA 6
g) Begleitheft Seite 3 bis 8	Anl. 1 zu den Kfz-Richtl.
h) Rechnung und Annahme- anordnung	VV 9
i) Planausführungsnachweis	VV 15.

Für die Führung dieser Vordrucke gelten außer der Verlohnungsvorschrift für die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (VV 56) die Bestimmungen unter Abschnitt C.

2. Die Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung und Beschaffung von Nkfz einschl. Anhängern sind bei Kapitel 1026 Titel 416 zu buchen, und zwar

- bei Buchungsabschnitt 1: Betrieb und Unterhaltung**
- a) Betriebsstoffe;
 - b) kleinere Instandsetzungen und gewöhnliche Unterhaltung;
 - c) größere Instandsetzungen, außergewöhnliche Unterhaltung und Ergänzung von Einzelteilen;
 - d) Löhne der Kraftfahrzeugführer
(mit Ausnahme der Beiträge, Zulagen und Entschädigungen, die bei Titel 411 nachgewiesen werden);

bei Buchungsabschnitt 2:

Anschaffung und Ersatz von Nutzkraftfahrzeu-
gen und Anhängern.

Für die einzelnen Abschnitte bzw. Plannummern des Titels 416 ist je ein Planausführungs nachweis (Vordruck VV 15) zu führen.

3. Die Einnahmen aus Arbeiten für Betriebsangehörige und Dritte sind bei Kapitel 1026 Titel 21 (Sonstige Betriebseinnahmen) zu buchen.

Die von Betriebsangehörigen oder von Dritten zu zahlenden Beträge sind auf Grund der geleisteten Einsatzstunden bzw. Fahrkilometer und des vom Forstamt ermittelten Satzes für die Einsatzstunde bzw. den Kilometer zu errechnen.

4. Die Heimatforstämter berechnen die Kosten der Arbeiten für das eigene Forstamt und die Einsatzforstämter auf Grund der geleisteten Einsatzstunden bzw. Fahrkilometer und des vom Heimatforstamt ermittelten Satzes für die Einsatzstunde bzw. für den Kilometer.

Diese nachrichtlichen Kosten sind in den nach Abschnitt XVI Ziff. 2 der VV 56 zu führenden Planausführungs nachweisen in Spalte 10 und in den jeweiligen Wirtschaftsrechnungen in besonders anzulegender Spalte neben den tatsächlichen Kosten zu vermerken. Diese Eintragungen dienen u. a. der Betriebsstatistik.

Sie sind in den Wirtschaftsrechnungen aufzurechnen und kapitelweise auf besonderer Linie unter den tatsächlichen Kosten in die Betriebsstatistik zu übernehmen.

In dem Vordruck VV 15 ist der Kopf der Spalte 10 „Kostenart Nr.“ in „Kosten der Nkfz“ zu ändern.

Soweit Kosten in Einsatzforstämtern entstanden sind, haben die Heimatforstämter diese deswegen den Einsatzforstämtern zur Übernahme in die Planausführungs nachweise mitzuteilen. Eine Erstattung der Kosten an das Heimatforstamt erfolgt nicht.

C. Ausfüllung der Vordrucke für die Nkfz-Buchführung

1. Fahrtenbuch (Vordruck NKA 1)

a) Das Fahrtenbuch ist für jedes Nkfz getrennt zu führen.

b) Der Kraftfahrzeugführer hat die Spalten 1 bis 16 täglich im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

c) Für jede Woche ist ein besonderes Blatt zu verwenden; außerdem ist am Monatsersten ein neues Blatt zu beginnen.

d) Der Kraftfahrzeugführer hat dem Aufsichtsführer am Wochenende und am Monatsende die Urschrift des Fahrtenbuchblattes auszuhändigen.

e) Der Aufsichtsführende kontrolliert die Eintragungen des Kraftfahrzeugführers in den Wochenblättern des Fahrtenbuches, ggf. an Hand des besonderen Arbeitsheftes.

Der für die Verlohnung zuständige Betriebsbeamte leitet die gesammelten Wochenblätter mit dem besonderen Arbeitsheft am Ende des Monats dem Forstamt zu.

f) Das Heimatforstamt stellt aus den gesammelten Wochenblättern des Fahrtenbuches in Verbindung mit dem besonderen Arbeitsheft die Monatsübersicht zusammen.

2. Rechnung und Annahmeanordnung (Vordruck VV 9)

Die Rechnung und Annahmeanordnung sind bei Einsatz der Nkfz für Betriebsangehörige und Dritte vom Heimatforstamt unter Verwendung des handschriftlich geänderten Vordruckes VV 9 auszufertigen.

3. Monatsübersicht (Vordruck NKA 2)

Die Monatsübersicht ist auf Grund des Fahrtenbuches für jedes Nkfz getrennt vom Heimatforstamt aufzustellen. Diese Übersicht ist mit den Fahrtenbuchblättern abzuheften.

4. Jahresübersicht (Vordruck NKA 3)

Die Jahresübersicht ist am Ende des Forstwirtschaftsjahrs vom Heimatforstamt auf Grund der Monatsübersichten aufzustellen.

5. Pendelnachweisung (Vordruck NKA 4)

In die Pendelnachweisung sind der Abschluß der

Jahresübersicht und der Planausführungs nachweis des Titels 416 zu übernehmen.

6. Reparaturkarte (Vordruck NKA 5)

Auf der Reparaturkarte sind sowohl Reparaturen als auch Ersatzteilbeschaffungen nachzuweisen. Sie ist für jedes Nkfz besonders zu führen.

7. Begleitheft (Anlage 1 zu § 8 Abs. 4 der Kfz-Richtl.)

Das Heimatforstamt stellt zwei Ausfertigungen des Begleitheftes mit folgenden zusätzlichen Angaben her:

Seite 3 (Kfz-Beschreibung):

Unter die Zeile „Kraftstoffnormverbrauch 1 auf 100 km“ ist zu schreiben: „Beschaffungspreis DM“.

Seite 6 bis 8 (Zubehör und Werkzeug)

In der ersten Spalte sind die Worte „Lfd. Nr.“ zu ergänzen durch folgende Worte: „und Datum der Beschaffung.“

In die fünfte Spalte ist der Beschaffungspreis, in die sechste Spalte ist die Nr. des Sachenverzeichnisses einzutragen.

Seite 13 und 14 (Übergabe von Fahrzeug und Ausrüstung)

In der vierten Spalte sind die Worte „Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter“ zu ersetzen durch das Wort „Aufsichtsführenden“.

Seite 15 bis 18 (Überprüfung des Kraftfahrzeugs)

In der Überschrift sind die Worte „Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter“ zu ersetzen durch das Wort „Aufsichtsführenden“.

8. Planausführungs nachweis (Vordruck VV 15)

In den für die einzelnen Abschnitte bzw. Plannummern des Titels 416 geführten Planausführungs nachweisen erscheinen die aus dem Titel 416 geleisteten Zahlungen in den Spalten 11 und 12. Diese Eintragungen sind nicht zu verwechseln mit der nachrichtlichen Aufführung der aus Titel 416 geleisteten Zahlungen in den für die anderen Wirtschaftstitel geführten Planausführungs nachweisen (s. hierzu B 4).

9. Kostenberechnung einer Einsatzstunde (Vordruck NKA 6)

Für jedes Gerät und jedes Zusatzgerät ist von den Forstämtern ein Vordruck auszufüllen und den Regierungspräsidenten jährlich zusammen mit den Pendelnachweisen vorzulegen.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungszeit) ist, entsprechend den Geländeeverhältnissen und der Art des Einsatzes in jedem Forstamt, nach Schätzung festzulegen. Für die Verzinsung des Anschaffungskapitals ist der Zinssatz für mittelfristige Anlagegelder zu unterstellen. An Soziallasten ist der jeweilige Prozentsatz des Lohnes an Hand der tatsächlichen Ausgaben bei Titel 411 zu errechnen und einzusetzen.

10. Übernahme/Ubergabe. Unfallberichte

Für Übernahme/Ubergabeverhandlungen und Unfallberichte sind die Vordrucke Anlage 3 und Anlage 7 der Kfz-Richtl. zu verwenden.

D. Schlußbestimmungen

1. Jeweils zum 1. November jeden Jahres sind den Regierungspräsidenten von den Heimatforstämtern für jedes Nkfz einzureichen:

- eine Ausfertigung der Jahresübersicht
- die Pendelnachweisung
- die Kostenberechnung einer Einsatzstunde
- eine Ausfertigung der Reparaturkarte
- eine Ausfertigung der Seiten 3 bis 8 des Begleitheftes.

2. Diese Anweisung tritt am 1. April 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die RdErl. des Rfm. vom 3. 6. 1944 — B 318.00 Pr.—22 (RMBI.Fv. S. 85) und vom 9. 11. 1944 — B 318.00 Pr.—28 (RMBI.Fv. S. 202).

Staatl. Forstamt

(Bezeichnung)

Monatsübersicht

A. Beschäftigungsnachweis

EWJ. 19

Monte

B. Betriebsstoffkontrolle und Betriebsstoffverbrauch

Übernommener Bestand	Kraftstoff l/kg	Öl l	Fett kg	I. Fahrtenbuchauswertung wurden		Mithin Verbrauch auf 1 Einsatzstunde bzw. 100 km
				verbraucht (aufgefüllt)	abgelaشت Einsatzstunden bzw. km	
I. Tankbeladen dazubeschafft						
Summe						
Davon ab – nach Aufrechnung des Fahrtenbuches verbrauchte (aufgefüllte) Menge						
Mithin für den nächsten Monat zu übernehmender Bestand						

C. Leistungskontrolle

Staatl. Forstamt

FWJ 19

Jahresübersicht

für NKFZ:

Bezeichnung

(Termin: 1. 11. j. J.)

Die Übereinstimmung der Eintragungen in den Spalten 2–23 mit den Eintragungen in den Spalten 2–23 der Monatsübersicht (NKA 2) sowie deren richtige Entnahme aus den Fahrtenbuchblättern (NKA 1) bescheinigt

....., den 19.....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21				
A. Beschäftigungsnachweis																								
Monat	Rüst-, Pflege- u. Reparaturstunden		Wäge- und Wartestunden		Arbeits- bzw. Fahrstunden		Einsatzstunden (Sp. 4+Sp. 5)		Gefahrene km		Von den Einsatzstunden (Spalte 6) entfallen auf:													
	an Kfz u. Anhäng.	an Geräten, Pflug.									Titel													
Summe:																								
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43															
Monat	C. Leistungs-Kulturen																							
	Schälen		Grubbern		Eggen		Volumbruch Tellern		Scheiben-schälen		Tiepflügen u. Abeggen				Streifenarbeit									
	Einsatz-Std.	ha	Einsatz-Std.	ha	Einsatz-Std.	ha	Einsatz-Std.	ha	Einsatz-Std.	ha	Einsatz-Std.	ha					Waldpflug							
Summe:																								
Durchschnitt je Einheit																								

*) Nichtzutreffendes streichen.



Pendelnachweisung für Nutzkraftfahrzeuge

(Termin: 1. 11. j. J.)

Fahrzeug:

Type:

Leistung: **PS**

Herstellungsjahr:

Beschaffungsjahr:

Beschaffungskosten: **DM**

Kraftstoff: Diesel / Vergaser

Vorschriften für die Ausfüllung:

1. Für jedes Nutzkraftfahrzeug (NKFZ) ist eine gesonderte Pendelnachweisung aufzustellen.
2. Für jedes Forstwirtschaftsjahr ist eine Zeile auszufüllen. Die Eintragungen in den Spalten 2 bis 8 müssen mit den Eintragungen in Vordruck VV 15 übereinstimmen.
3. Die verbrauchte Treibstoffmenge ist der Jahresübersicht (Vordr. NKA 3, Spalte 26 bzw. 30) zu entnehmen.
4. In der Spalte 7 sind die im laufenden Forstwirtschaftsjahr entstandenen Beschaffungskosten für Nutzkraftfahrzeuge und Anhänger nur dann einzufragen, wenn sie eine Mindesthöhe von 500,— DM erreichen. Sind sie geringer, so sind sie in Spalte 4 (Reparaturen und Ersatzteile) aufzuführen.
5. Die Pendelnachweisung ist auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten zum 1. 11. j. J. vorzulegen.

Reparaturkarte

Fahrzeugart:	Hersteller:	Type:	Baujahr:
Eigengewicht:	Tragfähigkeit:	Größe und Zahl der Reifen:	
Fahrgestell-Nr.:	Motor-Nr.:	Motorart:	
Hubraum:	ccm	Motorstärke:	PS Kraftstoff:
Kraftstoffverbrauch: } auf 100 km	l	Beschaffungspreis:	DM In Dienst gestellt am:

Reparaturen

Kostenberechnung einer Einsatzstunde

a) Grundgerät: Beginn: FWJ Ende: FWJ

N = Nutzungsdauer: Jahre p = Zinssatz des Anschaffungskapitals: %

A = Anschaffungswert: DM E = Einsatzstunden/Jahr (V.NKA 4, Sp. 11):

$$\text{Abschreibungssatz je Einsatzstunde: } \frac{A + \left(A \cdot \frac{N}{2} \cdot 0,0p \right)}{N \cdot E} = \dots \text{ DM}$$

Kosten der Einsatzstunde ohne Fahrzeugführer (V.NKA 4, Sp. 14a) = DM
..... DM

Stundenlohn für 1 Fahrzeugführer DM }
Soziallasten % des Lohnes DM } DM

Einsatzstunde mit 1 Fahrer DM

Einsatzstunde mit 2 Fahrern DM

b) Zusatzgeräte: Beginn: FW Ende: FW

N = Nutzungsdauer: Jahre p = Zinssatz des Anschaffungskapitals: %

A = Anschaffungswert: DM E = Einsatzstunden/Jahr (V.NKA 3, Sp. 35—52)

$$\text{Abschreibungssatz je Einsatzstunde: } \frac{A + \left(A \cdot \frac{N}{2} \cdot 0,0p \right)}{N \cdot E} = \dots \text{ DM}$$

Gesamtkosten der Einsatzstunde

Grundgerät + Zusatzgerät mit 1 Fahrer DM

mit 2 Fahrern DM

Staatl. Forstamt , den 196
Kasse
Postscheckkonto **Nr.**

Rechnung

für..... in.....

über Arbeiten, die von Waldarbeitern ausgeführt sind, welche im Beschäftigungsverhältnis bei der Forstverwaltung standen. (Fw-, Fn-Tage)*

* Nichtzutreffendes streichen

Zahlungsfrist..... 196

Vordruck VV 9

Unterschrift:

Staatl. Forstamt

Beleg Nr.

FWJ. 196

den 196

Annahmeanordnung

Die Regierungshauptkasse in wird angewiesen,
den Gesamtbetrag in Höhe von DM Pf

buchstäblich: ...

von dem umseitig aufgeführten Einzahlungspflichtigen bis zum Fälligkeitstage einzuziehen und durch Absetzen von der Ausgabe

bei Kap. Titel

zu vereinnehmen.

HÜL.

Festgestellt:

Sachlich richtig:

Nr.

11. *What is the name of the author of the book you are reading?*

Planausführungsnachweis für

Title

Ich bescheinige, daß die aufgeführten Arbeiten, Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäß vorgenommen sind.

Sachlich richtig:

Zusammen

Festgestellt: _____ DM

203033

Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1962 —
II A 2 — 28.16 — 24.62

Bis zum Erlaß einer Verordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung nach § 100 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) bin ich damit einverstanden, daß den Beamten und Richtern des Landes bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach folgenden Richtlinien gewährt wird:

1. Beamten und Richtern, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag der Jugendwohlfahrtsbehörden oder der Landesleitungen der Jugendverbände Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden:
 - a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und für Jugendwanderungen,
 - b) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Jugendverbände und Jugendwohlfahrtsbehörden,
 - c) zur Teilnahme an gesamtdeutschen oder internationalen Begegnungen, die im Rahmen des Bundes- oder Landesjugendplans gefördert werden.
2. Der Urlaub zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und Jugendwohlfahrtsbehörden kann auch Beamten und Richtern bewilligt werden, die zu Jugendgruppenleitern ausgebildet werden.
3. Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Nr. 1 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Werkstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.
4. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Urlaubs einzureichen. Ihm soll entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Lehrer an Volksschulen, Realschulen, höheren Schulen und berufsbildenden Schulen, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind, darf Urlaub aus den in Nr. 1 genannten Anlässen, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nur während der Schulferien bewilligt werden.
5. Der Finanzminister hat sich mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf Grund des § 10 des Haushaltsgesetzes damit einverstanden erklärt, daß die vorstehenden Richtlinien auf Angestellte und Arbeiter des Landes entsprechend angewendet werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern.

— MBl. NW. 1962 S. 340.

2134

Atemschutz im Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1962 —
III A 3.224 — 368.62

Atemschutzmasken dürfen in Verbindung mit Filtereinsätzen (Filtergeräte) nur in begrenztem Umfang verwendet werden („leichter Atemschutz“). Wenn dieser Grundsatz nicht beachtet wird, so können schwerwiegende Folgen eintreten. Ich bringe daher die Hinweise auf die Grenzen der Anwendbarkeit von Filtergeräten in

Erinnerung und bitte, in der Feuerwehrausbildung darauf besonders einzugehen.

- Filtergeräte dürfen nicht verwendet werden,
1. wenn der Luftsauerstoff ganz oder in erheblichem Maße durch Atemgifte verdrängt ist (z. B. in Brunnenräumen, Silos, Kellern und Kanälen),
 2. wenn die Atemgiffkonzentration zu hoch ist, erkennbar an der Überschreitung der Geruchsschwelle (z. B. in unmittelbarer Nähe einer Chlorausströmung),
 3. wenn Kohlenoxyd (CO) in der Atemluft enthalten ist oder vermutet werden muß (z. B. bei Bränden in geschlossenen Räumen, wie Kellern, Dachstühlen, Kühlhäusern, Silos u. ä. sowie beim Ausströmen CO-haltiger Gase),
 4. wenn starke Flocken- oder Staubbildung vorhanden ist, erkennbar am raschen Zunehmen des Einatemwiderstandes (z. B. bei Bränden gewisser Kunststoffe und anderer Kohlenwasserstoffe).

In diesen Fällen müssen Geräte des schweren Atemschutzes (Frischluftgeräte, Sauerstoffschutzgeräte oder Preßluftatmer) eingesetzt werden. Wegen ihrer Einfachheit und Wirtschaftlichkeit haben sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Preßluftatmer durchgesetzt. Bezuglich des Baues und der Prüfung dieser Geräte verweise ich auf meinen RdErl. vom 17. 4. 1961 (SMBI. NW. 2134).

Folgende Preßluftatmer sind geprüft und als Atemschutzgeräte für den Feuerwehrdienst von mir anerkannt:

Auer-Dräger (Gemeinschaftsentwicklung)
Modell DA 58.1600
Dräger
Modell PA 33.1600
Matter
Modell RU 44.115 B
Matter
Modell RUH 44

Ich empfehle den Gemeinden dringend, anerkannte Preßluftatmer zu beschaffen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Feuerwehren zu verbessern. Nach § 13 Abs. 2 Buchst. a) der Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr vom 15. 3. 1951 (SMBI. NW. 2130) müssen aus Sicherheitsgründen mindestens drei Geräte gleichzeitig eingesetzt werden können.

Für die Beschaffung von Preßluftatmern können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach Nr. 2 a) meines RdErl. vom 15. 3. 1960 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 340.

21633

Jugendschutz;
hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 1. 1962 —
IV B 4 — 6303.1

Mein RdErl. v. 16. 2. 1961 (SMBI. NW. 21633) wird wie folgt geändert:

3.5 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt bis zu 50% der gewährten Bruttovergütung, aber nicht mehr als 5500,— DM jährlich je Fachkraft unter der Voraussetzung, daß eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT gezahlt wird. Bei freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege muß der Sozialarbeiter eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifs, die den Tätigkeitsmerkmalen des BAT entspricht, tatsächlich erhalten. Bei Fachkräften, die nicht volle zwölf Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;
 nachrichtlich:
 an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege, Landesarbeitsstellen für Jugendschutz im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 340.

764

**Satzung
der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank,
Düsseldorf**
Erl. d. Finanzministers v. 5. 1. 1962 —
2221 — 4729/61 — III A 3

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, hat am 6. Dezember 1961 Änderungen der §§ 10 und 23 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1961 erhalten die §§ 10 Abs. (1) e) und 23 Abs. (1) folgende neue Fassung:

- § 10 (1) e) einem vom Personalrat gewählten Mitglied der Belegschaft oder dessen Stellvertreter.
 § 23 (1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr dieses Landes.

— MBl. NW. 1962 S. 341.

7817

**Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben
(ohne oder mit Aufstockung) außerhalb von
Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammen-
legungsverfahren;**
**hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 1. 1962 — V B — 543

Unter Aufhebung meines RdErl. vom 23. April 1959 — V B 543 — (MBI. NW. S. 1032) — bestimme ich für Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. April 1958 in der Fassung vom 20. Mai 1960 und den dazu ergangenen und etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen — nachstehend Bundesrichtlinien genannt — außerhalb von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden, folgendes:

Zusätzlich zu den nach den Bundesrichtlinien zulässigen Finanzierungshilfen können aus Landeshaushaltssmitteln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen weitere Finanzierungshilfen gewährt werden:

I. Allgemeines

1. Die zusätzliche Finanzierung aus Landeshaushaltssmitteln setzt voraus,
 - a) eine Erklärung der Flurbereinigungsbehörde, daß gegen den Standort keine Bedenken bestehen;

- b) daß der Aussiedler den vollen Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes für die Finanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes verwendet;
- c) daß die nach den Bundesrichtlinien möglichen Förderungsmittel in Anspruch genommen werden;
- d) daß die Bauunterlagen von der Landwirtschaftskammer geprüft und gebilligt worden sind (mein RdErl. vom 7. Dezember 1961).

II. Beihilfe

2. Bei außerbehördlicher Aufstockung oder Landtausch im Zuge des Aussiedlungsvorhabens kann eine Beihilfe in Höhe der tatsächlich entstehenden Notariatsgebühren, höchstens jedoch für eine Fläche bis zu 5 ha gewährt werden.

III. Einrichtungsdarlehen

3. Dem Aussiedler kann ein Einrichtungsdarlehen bis zum Höchstbetrag von 10 000,— DM gewährt werden für
 - a) die Ergänzung des lebenden und toten Inventars,
 - b) die Inneneinrichtung der Küche, den Ausbau der Altenteilerwohnung, sanitäre Einrichtungen, elektrische Melkanlagen, mechanische Entmistungseinrichtungen, Silos, Geräteschuppen, Hühnerställe und ähnliche Einrichtungen und Anlagen zur besseren Ausstattung des Gehöftes.

In den von Natur benachteiligten Gebieten kann das Darlehen von 10 000,— DM um höchstens 5000,— DM erhöht werden, wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit 60 v. H. oder mehr Futterfläche ausgelegt wird. Das Einrichtungsdarlehen ist nach 3 Freijahren mit 1½ v. H. zu verzinsen und jährlich mit 1½ v. H. unter Zusatz ersparter Zinsen zu tilgen.

Der Darlehnsnehmer hat eine einmalige Bewilligungsgebühr von 1½ v. H. des bewilligten Kredites und eine Verwaltungsgebühr von jährlich ½ v. H. des Darlehns-Ursprungskapitals zu entrichten.

4. Die Gewährung eines Einrichtungsdarlehns ist nur zulässig, wenn der Aussiedlungshof unter Berücksichtigung einer etwaigen Landzulage und des Dauerpachtlandes seinem Umfange nach einem bäuerlichen Familienbetrieb (siehe Leitbilder des Ausschusses zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) entspricht. Wird das Einrichtungsdarlehen für Einrichtungen und Anlagen nach III. Ziffer 3 b dieses RdErl. gewährt, dann rechnen die Aufwendungen hierfür bei der Finanzierung nicht als Baukosten und sind besonders zu veranschlagen.

5. Das Einrichtungsdarlehen muß auf den zum Aussiedlungsbetrieb gehörigen Grundstücken des Aussiedlers gleichrangig oder mindestens im Range unmittelbar nach dem Darlehen des Bundes hypothekarisch sichergestellt werden.

6. Durch die Darlehnsbedingungen des Kreditinstitutes muß sichergestellt sein, daß

- a) bei einer ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde erfolgten Veräußerung eines ausgesiedelten Betriebes oder von Teilen eines solchen das gesamte Darlehen zur Rückzahlung fällig wird und vom Tage der Auszahlung ab mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen ist,
- b) beim Tode des Kreditnehmers das Darlehen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Betriebes durch den oder die Erben und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen; die Belastung des Darlehns kann davon abhängig gemacht werden, daß einer der Erben das Zuweisungsverfahren beantragt.

IV. Finanzielle Abwicklung

7. Anträge auf Bewilligung der vorstehenden Finanzierungshilfen sind von dem Aussiedler unter Vermittlung des von ihm gewählten Betreuers in zweifacher Ausfertigung der Deutschen Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Bonn einzureichen. Die von dem Betreuer auf Grund eines Voranschlasses für die zukünftige nachhaltige Leistungsfähigkeit des Aussiedlungsbetriebes festzusetzende Kapitaldienstgrenze ist dem Antrage beizufügen.
8. Die Finanzierungshilfen nach diesem Erlass dürfen erst ausgezahlt werden, wenn die nach den Bundesrichtlinien vom 15. April 1958 in Frage kommenden Finanzierungshilfen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt am Main bewilligt worden sind. Nach Abruf durch den Betreuer sind sie von der Deutschen Landesrentenbank auf ein vom Aussiedler einzurichtendes Konto, gesperrt für den Betreuer, zu überweisen. Diese Zahlungsweise ist in der Schuldurkunde zu vereinbaren. Sperrbeträge dürfen nur insoweit freigegeben werden, als ihre ordnungsmäßige Verwendung gewährleistet ist.
9. Der Abruf der bewilligten Finanzierungshilfen erfolgt durch den Betreuer, der hierbei zu versichern hat, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden.
10. Der Betreuer hat der Deutschen Landesrentenbank eine Verwendungsbescheinigung mit der Bestätigung zu übersenden, daß das Aussiedlungsvorhaben durchgeführt ist.

V. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieses RdErl. treten mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 341.

8300

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);

- hier: a) Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG
 b) Durchführung von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen im Rahmen des § 30 Abs. 6 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1962 — II B 2 — 4201.2 (4.62)

a) Ich vertrete die Auffassung, daß in den Fällen, in denen die Schädigungsfolgen eine erhebliche finanzielle Einbuße im Beruf verursacht haben, für eine angemessene Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG die Grundsätze des § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht entsprechend angewendet werden können. Bei den Beratungen über das Erste Neuordnungsgesetz ist darauf hingewiesen worden, daß es für nicht erwerbsfähige Beschädigte beim bisherigen Verfahren der Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bleiben solle. Nur, wenn durch die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 2 BVG bereits Erwerbsfähigkeit anerkannt wird, ist nach § 30 Abs. 4 letzter Satz, der durch die Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit erzielte Mehrbetrag an Grundrente auf den Berufsschadensausgleich anzurechnen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch auf einen sachlichen Unterschied zwischen den Voraussetzungen für eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 BVG und den Voraussetzungen für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG hin. Während eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch bereits bei einem sozialen Abstieg des Beschädigten vorzunehmen ist (vgl. Urteil des BSG

vom 11. Juni 1959 — 11/10 RV 216/57; BSG Bd. 10 Seite 69), kommt die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nur bei Nachweis eines Einkommensverlustes von mindestens 100,— DM monatlich in Betracht.

- b) Bei der Prüfung der Frage, ob arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG möglich oder zumutbar sind, ist die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 32 BVG ohne Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsrente und für die Gewährung des Berufsschadensausgleichs können nicht miteinander verglichen werden. Es ist vielmehr in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen zumutbar oder möglich sind. Bei Empfängern einer Pflegezulage werden in der Regel arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG weder zumutbar noch möglich sein.

An die Landesversorgungssämter
 Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 342.

II.

Grundsteuer;
 hier: Grundsteuerliche Behandlung der Wohnungen,
 die sich auf einem Kasernengrundstück befinden

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1962 —
 III B 4/110 — 1932/61

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 20. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1842) gebe ich hiermit nachstehenden, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ergangenen RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Oberfinanzdirektionen vom 19. 12. 1961 — L 1103 — 4 — VC 1 — bekannt:

„Bezug: Mein Erlass vom 10. November 1961 L 1103 — 4 — VC 1 —

Nach meinem Bezugserlaß sind die durch das Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 28. März 1961 III D 1/60 (BStBl. 1961 III S. 238) erforderlich gewordenen Nachfeststellungen und Wertfortschreibungen der Einheitswerte erstmal auf den 1. Januar 1958 durchzuführen. Ist bereits auf den 1. Januar 1958 oder auf einen späteren Feststellungszeitpunkt etwa wegen gewerblicher Nutzung einzelner Räume ein Einheitswert für das „Kasernengrundstück“ festgestellt worden, so kann eine Fortschreibung frühestens auf den Beginn des der letzten Fortschreibung (Nachfeststellung) folgenden Jahres erfolgen. Eine Berichtigung der nach dem o. a. Gutachten unrichtigen Einheitswertfeststellung ist allein im Hinblick auf das Gutachten nicht möglich.“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 342.

Öffentliche Sammlung
 Blindenkurheim Bad Meinberg/Lippe GmbH.
 Detmold

Bek. d. Innenministers vom 15. 1. 1962 — I C 3/24 — 13.121

Ich habe dem Blindenkurheim Bad Meinberg/Lippe GmbH., Detmold, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 4. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für die Errichtung eines Blindenkurheimes verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 342.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat A. Wienforth zum Oberregierungsrat, Regierungsassessor G. Bovermann zum Regierungsrat.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat H. Classen.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat Oswald Wilm, Finanzbauamt Köln-West, zum Regierungsbaudirektor; Regierungsbaurat Walter Graf, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat Herbert Pogt zum Oberregierungsbaurat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsrat z. Wv. Gerhard Holletschek, Finanzamt Düren, zum Regierungsrat; Regierungsbaurat z. A. Gerhard Toepper, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor Konrad Brockmeier, Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Ernst Wilhelm Busse, Finanzamt Hattingen zum Regierungsrat; Regierungsassessor Norbert Rehbeck, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. Rudolf Seibt, Finanzamt Schwelm, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Walter Voß, Finanzamt Hamm, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Eduard Weber, Finanzamt Lüdenscheid, zum Regierungsrat; Regierungsbauassessor Max Gerbaulet, Finanzbauamt Münster-Ost, zum Regierungsbaurat; Regierungsbauassessor Heinz Gockel, Finanzbauamt Soest, zum Regierungsbaurat; Steuerrat Kurt Unruh zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat Heinrich Faßbender von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzbauamt Essen; Oberregierungsrat Michael Herkenrath vom Finanzamt Köln-Süd an das Finanzamt Köln-Altstadt; Oberregierungsrat Günter Lietmann vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzamt Mülheim-Ruhr; Oberregierungsbaurat Georg Pehle vom Finanzbauamt Essen an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Ludwig Bispig vom Finanzamt Bielefeld an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsbaurat Herbert Kroll von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzbauamt Krefeld.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Adolf Hirsch, Finanzamt Dülken; Regierungsrat Dr. Josef Rothkopf, Finanzamt Köln-Süd.

— MBl. NW. 1962 S. 343.

Arbeits- und Sozialminister**Verlustanzeige für einen Dienststempel
des Versorgungsamtes Düsseldorf**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 1. 1962 —
I A 4 — 1236

Beim Versorgungsamt Düsseldorf ist der unten näher bezeichnete Dienststempel Nr. 54 mit dem Landeswappen Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Sollte der Stempel irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In einem solchen Falle wird gebeten, das Versorgungsamt Düsseldorf unmittelbar zu verständigen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm
Umschriftung oben: VERSORGUNGSAKT
Umschriftung unten: DÜSSELDORF

Landeswappen zwischen der oberen und unteren Umschriftung. In der Mitte über dem Landeswappen die Kennziffer 54."

— MBl. NW. 1962 S. 343.

Justizminister**Verlustanzeige für einen Dienststempel
des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 11. 1. 1962 — 5413 E — I B. 33

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel Nr. 108 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer: 108.

— MBl. NW. 1962 S. 343.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz 664

Antrag der FDP-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen 672

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 343.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,- DM, Ausgabe B 9,20 DM.